

Anlage 4 zum Erläuterungsbericht

(Stand: März 2022)

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

Europäische Vogelarten

Allgemein häufige, gehölzgebundene Brutvogelarten

<p>1. Vorhaben bzw. Planung <i>Flurbereinigung 3976 Mengen-Granheim, Landkreis Sigmaringen</i> Aufstellung des Wege- und Gewässerplans <i>mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)</i></p> <p><i>Der Mengener Ortsteil Granheim ist durch Gemeindeverbindungsstraßen von Mengen, Rosna und Bremen erschlossen. Diese führen allesamt quer über die Hofstellen und befinden sich teilweise sogar im Privateigentum. Innerhalb der Hofräume stellt der Durchgangsverkehr ein hohes Gefahrenpotenzial dar. Zentrales Ziel der Flurneuordnung ist es, den Verkehrsfluss um die Hofstellen herum zu leiten. Zu diesem Zweck sollen die Gemeindeverbindungsstraßen über neue Trassenabschnitte westlich der Hofstellen umgeleitet werden. Darüber hinaus sind diverse Maßnahmen der Bodenordnung und der Landschaftspflege im Verfahrensgebiet vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht sowie Wege- und Gewässerkarte).</i></p>			
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten</p>			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BaWü
<p><i>z.B.</i></p> <p><i>Amsel</i> <i>Grünfink</i> <i>Kohlmeise</i> <i>Ringeltaube</i> <i>Schwanzmeise</i> <i>etc.</i></p>	<p><i>Turdus merula</i> <i>Carduelis chloris</i> <i>Parus major</i> <i>Columba palumbus</i> <i>Aegithalos caudatus</i> <i>etc.</i></p>	<p><input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> D (Daten unzureichend)</p>	<p><input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> D (Daten unzureichend)</p>

		<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
3. Charakterisierung der betroffenen Art			
3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p><i>Die allgemein häufigen und weit verbreiteten Vogelarten bauen als Fortpflanzungsstätte vorwiegend Freinester in und an Gehölzen, nutzen zudem aber auch Höhlen, Halbhöhlen oder höhlenartige Nischen.</i></p> <p><i>Die Lärmempfindlichkeit gehölzgebundener, häufiger Brutvogelarten spielt eine untergeordnete bis keine Rolle (Gruppe 4 und 5 nach Garniel et al. 2010).</i></p> <p><i>Nach bisherigem Kenntnisstand spielen Emissionen von Licht, Staub oder Abgasen für Vögel keine Rolle.</i></p>			
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><i>Alle genannten Arten wurden an für sie geeigneten Habitatstrukturen festgestellt.</i></p>			
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			
<p><i>Aufgrund ihres weiten Verbreitungsgebietes, der hohen und stabilen Bestandsanzahlen, der relativ großen Anpassungsfähigkeit sowie dem günstigen Erhaltungszustand in Baden-Württemberg, wird auch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der allgemein häufigen, gehölzgebundenen Brutvogelarten als „günstig“ eingestuft.</i></p>			
3.4 Kartographische Darstellung			
<p><i>Eine Ausdifferenzierung der „Papierreviere“ allgemein häufiger Brutvogelarten ist weder aus arbeitsökonomischer noch aus erkenntnisorientierter Sicht sinnvoll und nicht Bestandteil der guten fachlichen Praxis.</i></p>			
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)			
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)			
<p>a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><i>Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens werden u.U. Gehölzbestände entfernt, die potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von gehölzgebundenen Brutvogelarten</i></p>			

dienen. Sollten die Maßnahmen während der Brutzeit ausgeführt werden, so kann dies zur Erfüllung eines Verbotstatbestandes i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führen.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Die Grünflächen und Gehölzbereiche werden von den aufgeführten Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt. Entsprechend den artenschutzrechtlichen Bestimmungen beziehen sich die Verbotstatbestände nur dann auf den Nahrungserwerb, wenn essenzielle Nahrungshabitate betroffen sind. Dies ist im vorliegenden Fall auszuschließen, da die beanspruchten Bereiche im Vergleich zu den zum Nahrungserwerb insgesamt genutzten Flächen klein sind und die Arten auf andere, im Umfeld liegende Nahrungsflächen ausweichen können. Die angrenzenden Ackerbestände, Siedlungsbereiche und Waldgebiete stellen ausreichend dimensionierte Nahrungshabitate mit Brutmöglichkeiten dar.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Bei allen relevanten Maßnahmen sind Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten. Zur Vermeidung von Beschädigungen aktiv genutzter Fortpflanzungsstätten, erfolgen sämtliche Eingriffe in Gehölzbestände und die Baufeldfreimachung ausschließlich im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02.

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?
 ja nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Die hier behandelten Arten sind allgemein häufig, weit verbreitet und befinden sich in Baden-Württemberg in einem guten Erhaltungszustand. Sie weisen zudem eine hohe Anpassungsfähigkeit und eine hohe Störungstoleranz auf. Alle genannten Arten bauen ihre Nester jedes Jahr neu und es ist davon auszugehen, dass sie auf andere Neststandorte ausweichen können.

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Zum Schutz der Vögel vor direkter Tötung müssen Gehölze außerhalb der Brutzeit entfernt werden. Die Nester sind dann verlassen und Tötungen damit ausgeschlossen (s. Ziff. 4.1 d).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Die Störempfindlichkeit der gehölzgebundenen nachgewiesenen Vogelarten ist gering. Sie werden hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Lärm nach Garniel et al. (2010) in Gruppe 4 (Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit) und Gruppe 5 (Arten, für die Lärm keine Relevanz besitzt) eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass bei den häufigen Arten gegenüber dem zeitlich eingeschränkten Lärmpegel aus der betriebsbedingten Nutzung und dem Bau keine relevante Empfindlichkeit besteht. Auch weitere Störreize, z. B. aus der Beleuchtung, spielen für die Arten nach bisherigem Kenntnisstand keine Rolle.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung
entfällt

5. Ausnahmeverfahren
entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 5.2.

Feldlerche

1. Vorhaben bzw. Planung <i>Siehe Formblatt „Allgemein häufige, gehölzgebundene Brutvogelarten“</i>			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BaWü
<i>Feldlerche</i>	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
3. Charakterisierung der betroffenen Art			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Die Feldlerche ist eine typische Art der Agrarlandschaft, die vorrangig extensiv genutzte Acker- und Grünlandgebiete mit niedriger Krautvegetation besiedelt, welche nicht zu dicht an geschlossene Wald- oder Gehölzbestände grenzen. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee. Weiterhin werden zahlreich auch Weiden, Mager- oder Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. Entscheidend ist die Krautschicht, die nicht zu hoch, nicht zu locker und möglichst aus krautigen Pflanzen bestehen muss. Von größeren Siedlungen und Wäldern wird normalerweise ein Abstand von 150 bis 200 m eingehalten. Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten.</i> <i>Die Brutperiode der Feldlerche erstreckt sich über 5 Monate von April bis August. Die</i>			

Nester stehen meist in einer Feldmulde leicht geschützt und in relativ niedriger Vegetation. Die Brutdauer liegt zwischen 12 und 13 Tagen. Die Nestlingszeit ist mit maximal 11 Tagen relativ kurz. Die Jungvögel sind mit 15 bis 20 Tagen voll flugfähig. Normalerweise werden 2 Jahresbruten durchgeführt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Feldlerche weist vor allem im nordöstlichen Verfahrensgebiet eine gewisse Populationsdichte auf. Der Bereich besteht überwiegend aus Ackerland, daher ist das Lebensraumpotenzial sehr hoch. In den Äckern spielen selten befahrene Grün- und Schotterwege mit den dazugehörigen Randstreifen als Nahrungshabitat und als Zugangskorridor zu den Brutplätzen eine wichtige Rolle, insbesondere ab dem Zeitpunkt, wenn sich der (Winter-)Getreidebestand schließt und Feldlerchen innerhalb der dichtwachsenden Kulturen keine Landeplätze mehr finden. Zudem finden sich bei einer verbesserten und präziseren Bewirtschaftung innerhalb der Schläge immer weniger Störstellen, welche sich ebenfalls als Landeplatz eignen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche weist als ehemalige „Allerweltsart“ bundesweit anhaltende Bestandsrückgänge auf. In Baden-Württemberg gilt sie (noch) als häufige Art (85.000 bis 100.000 BP), die Bestandszahlen sind jedoch innerhalb kurzer Zeit sehr stark um mehr als 50 % zurückgegangen (Bauer et al. 2016).

Die Feldlerche ist vor allem durch Verlust ihres Lebensraums infolge der zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft gefährdet, u.a. durch den Einsatz von Bioziden, Änderungen im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße, zu frühem Abernten auf insbesondere strukturell besonders geeigneten und von Feldlerchen bevorzugten Klee- und Luzernefeldern, wodurch eine „ökologische Falle“ mit extrem vielen Brutverlusten hervorgerufen wird. Weiterhin wirkt sich eine allgemeine Eutrophierung mit zu frühem, zu dichtem Aufwuchs der bodennahen Vegetationsschicht negativ auf die Art aus. Weitere Gefährdungsursachen liegen in der zunehmenden Siedlungsentwicklung und Straßenbau, Störungen an Brutplätzen (durch freilaufende Hunde, Modellflugplätze usw.) und eine hohe Prädationsrate, z.B. durch Füchse (Bauer et al. 2016).

3.4 Kartographische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Wegebau und der Rückbau selten genutzter Grün- und Schotterwege sowie die Entfernung von Feldrainen im Rahmen der Zusammenlegung kann zur Folge haben, dass potenzielle Brutplätze der Feldlerche verloren gehen, sofern die Arbeiten innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (März bis August) durchgeführt werden. Aufgrund der vergleichsweise geringfügigen Veränderungen findet keine dauerhafte Zerstörung von Teillebensräumen statt.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Die Neubau- und Rekultivierungsmaßnahmen bringen vergleichsweise kleinflächige Verluste von Nahrungshabitaten, aber keine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit sich; es stehen ausreichend alternative Habitate im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung. Das bisherige Netz von Schotter- und Grünwegen wird weitgehend beibehalten. Die im Nordosten des Plangebiets auf der Gemarkung Bremen vorgesehenen Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen stehen quantitativ im Einklang mit dem heutigen Bestand. Unter dem Strich liegt keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, zumal ausreichend neue von der Feldlerche nutzbare Strukturen entstehen. Verluste von Nahrungshabitaten lassen sich nicht ableiten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

Der Wegebau und der Rückbau selten genutzter Grün- und Schotterwege kann Störungen der Feldlerche hervorrufen, sofern die Arbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode (März bis August) durchgeführt werden. Störungen durch die Bautätigkeit haben durch ihre lokale und zeitliche Begrenzung kaum einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Erhebliche Störungen können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen in einem Zeitfenster außerhalb der beschriebenen Brut- und Aufzuchtperiode durchgeführt werden. Sollten sich die Baumaßnahmen im Einzelfall nicht in diese Zeit legen lassen, so sind vor Ankunft der Feldlerchen auf den betroffenen Flächen Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen, um somit eine Revier- und Paarbindung und ggf. Eiablage zu verhindern. Dies ist z.B. durch das Errichten von Flatterbändern möglich.

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Weitere Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungen besteht für die Feldlerche als bodenbrütende Art ein nicht zu unterschätzendes Risiko von Tötungen oder von Zerstörungen von Gelegen durch die geplanten Baumaßnahmen. Tötungen von insbesondere nicht flüggen Juvenilen sowie brütenden Vögeln sind besonders während sensibler Zeiten möglich, bei der Feldlerche beginnend mit der Eiablage der Erstbrut i.d.R. Anfang April (Südbeck et al. 2005), bei klimatischen Gegebenheiten u.U. auch früher.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Tötungen können – ebenso wie Störungen (vgl. Ziff. 4.1 d) – mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen in einem Zeitfenster außerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode durchgeführt werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Durch die Bautätigkeit können Störungen während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der relativ geringen Lärmempfindlichkeit der Feldlerche (Garniel et al. 2010) ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen, solange ein ausreichender Abstand gegeben ist. Zudem ist die baubedingte Störung vorübergehend und es besteht die Möglichkeit, den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Offenlandflächen außerhalb der Wirkreichweiten der baubedingten Störwirkungen vorhanden sind.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Zur Vermeidung von Störungen wird eine Bauzeitenregelung getroffen, ggf. mit Vergrämungsmaßnahmen (vgl. Ziff. 4.1 d).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung
entfällt

5. Ausnahmeverfahren
entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 5.2.

Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Biber

1. Vorhaben bzw. Planung <i>Siehe Formblatt „Allgemein häufige, gehölzgebundene Brutvogelarten“</i>			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BaWü
<i>Biber</i>	<i>Castor fiber</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
3. Charakterisierung der betroffenen Art			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Biber bewohnen gewässerreiche Landschaften, von naturnahen Flussabschnitten bis hin zu siedlungsnahen Gräben oder Fischteichen. Die Revierlänge beträgt ein bis drei Kilometer entlang des Gewässers.</i> <i>Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte baut sich der Biber eine sogenannte Biberburg aus Ästen und Schlamm oder eine in die Uferböschung eingegrabene Biberröhre. Die Eingänge sind zum Schutz vor Feinden jeweils immer unter Wasser. Um dies zu erreichen werden gegebenenfalls Gewässer aufgestaut, was eine Überschwemmung der angrenzenden Flächen zur Folge haben kann. Biber leben monogam und sind reviertreu. Sie sind</i>			

dämmerungs- und nachtaktiv. Zur Nahrungssuche im Winter benötigt der Biber Weichhölzer oder andere Bäume und Sträucher, von denen er die Rinde und Zweige frisst. Auf optische Störungen reagiert der Biber meist mit Flucht. Von besonderer Bedeutsamkeit haben Störungen, wenn die Tiere direkt bei der Jungenaufzucht gestört werden. Abhängig vom Grad der Störung kann es dabei zur Verringerung der Fortpflanzungsrate, zum Rückgang oder Erlöschen lokaler Bestände kommen (Bundesamt für Naturschutz, o. J.).

Nach einer Tragezeit von ca. drei Monaten werden zwischen April und Juni zwei bis vier Jungtiere geboren. Sie werden zwei bis drei Monate von der Mutter gesäugt und können im Alter von einem halben Jahr selbstständig fressen. Nach zwei Jahren und mit Erreichen der Geschlechtsreife werden die Jungtiere aus dem Revier der Eltern vertrieben und machen sich auf die Suche nach einem neuen Revier. Den Winter verbringt der Biber wie den Sommer in seinem Revier.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Vorkommen des Bibers im angrenzenden Abschnitt der Ostrach gelten als erwiesen. Der Managementplan für das FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (2016) verweist auf Einzelbeobachtungen des Bibers im Bremer Ried.

Nach Trautner et. al. (2019) wurde der Biber am Granheimer Weiher nachgewiesen. Neben einzelnen Fraßspuren wurde ein im nördlichen Teil des Weihers schwimmendes Individuum beobachtet. Es handelte sich hierbei um ein dispergierendes Individuum. Hinweise auf eine intensivere Nutzung durch die Art bzw. einen größeren Bestand und Reproduktion (z.B. über eine Biberburg, umfangreiche Fraßspuren) lagen jedoch nicht vor.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (2016) findet sich eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Biberpopulation auf Gebietsebene. Bis 2015 wurde Erhaltungszustand des Bibers im Gebiet mit „gut“ (B) bewertet.

3.4 Kartographische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Wegebau und die Entnahme standortfremder Gehölze am Granheimer Weiher (Gehölzpflege) lassen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bibers unberührt.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Essentielle Teilhabitate des Bibers werden durch die Vorhaben nicht erheblich beschädigt oder zerstört. Verluste von Nahrungshabitaten lassen sich nicht ableiten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

Der Wegebau kann Störungen des Bibers hervorrufen, sofern die Arbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtperiode (März bis August) durchgeführt werden. Störungen durch die Bautätigkeit haben durch ihre lokale und zeitliche Begrenzung kaum einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Weitere Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Verletzungen und Tötungen der dämmerungs- und nachtaktiven Bibers infolge der Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden.

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Insbesondere nördlich des Granheimer Weihers kann sich das Verletzungs- und Tötungsrisiko infolge der veränderten Verkehrsführung erhöhen.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Um dem Biber (und auch anderen Kleinlebewesen) die gefahrlose Querung des neuen Weges oberhalb des Granheimer Weihers zu ermöglichen, wird dort ein groß dimensionierter, durchgängiger Durchlass eingebaut.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Durch die Bautätigkeit können akustische Störungen durch temporär auftretenden Maschinenlärm auftreten. Der dauerhafte Aufenthalt im Nahbereich landwirtschaftlicher Nutzflächen und die zeitweise Nutzung des Granheimer Weihers in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Hofstellen zeigt jedoch, dass die Störungsempfindlichkeit der hier vorkommenden Biber vergleichsweise gering ist. Zudem besteht die Möglichkeit, den Störwirkungen auszuweichen, da reichlich Ausweichmöglichkeiten bestehen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

nicht relevant

4.5 Kartografische Darstellung

entfällt

5. Ausnahmeverfahren

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 5.2.

Fledermäuse

1. Vorhaben bzw. Planung <i>Siehe Formblatt „Allgemein häufige, gehölzgebundene Brutvogelarten“</i>			
2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Deutschland	Rote Liste BaWü
<i>z.B.</i> <i>Großes Mausohr</i> <i>Bartfledermaus</i> <i>Zwergfledermaus</i> <i>etc.</i>	<i>Myotis myotis</i> <i>Myotis mystacinus</i> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
3. Charakterisierung der betroffenen Art			
3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Die einheimischen Fledermausarten ernähren sich ausschließlich von Insekten. Diese werden entweder im Flug erbeutet, von Blättern abgesammelt oder am Boden gefangen. Dazu setzen Fledermäuse auch Echo-Ortung ein. Die überwiegend nächtliche Insektenjagd erfolgt häufig auf festen Flugbahnen entlang von vertikalen Strukturen (v.a. Gehölzvegetation). Gute Jagdhabitats liegen in abwechslungsreichen Landschaften mit einer hohen Grenzlinienlänge entlang von Hecken, Baumreihen oder Waldrändern.</i> <i>Sommerquartiere liegen v.a. in oder an Gebäuden sowie in Baumhöhlen. Die Weibchen sammeln sich schwerpunktmäßig im Juni und Juli in sogenannten Wochenstuben, um ihre Jungen aufzuziehen. Die Habitatwahl kann dabei von Art zu Art sehr unterschiedlich sein. Beim Großen Mausohr versammeln sich hierzu in der Regel mehrere hundert Weibchen in</i>			

geräumigen Dachstühlen (z.B. Kirchen, Schlösser). Auch Zwergfledermäuse sind ausgesprochene „Gebäude-Fledermäuse“. Das Braune Langohr und die Wasserfledermaus bevorzugen dagegen Baumhöhlen bzw. Fledermauskästen zur Jungenaufzucht. Als Winterquartiere dienen v.a. Höhlen, Stollen oder Keller. Von manchen Arten ist aber auch eine Überwinterung in Baumhöhlen bekannt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Im Umfeld der Hofstellen wurden Vorkommen unterschiedlicher Fledermausarten gesichtet. Infolge der Großviehhaltung ist reichlich Insektennahrung vorhanden. Die Anzahl der Zwergfledermäuse ist vor allem am Granheimer Weiher auffällig groß.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im Managementplan für das FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (2016) wird nur das Große Mausohr behandelt, zumal sich in der St. Johann-Kirche in Meßkirch-Meningen ein bekanntes Sommerquartier befindet. Das Große Mausohr gilt unter den heimischen Fledermäusen als eine der häufigen Arten. Der Erhaltungszustand der Art im Gebiet wird mit mittel bis schlecht bewertet (C).

Für Baden-Württemberg wird der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus als „günstig“ eingestuft (LUBW 2019a). Aufgrund der regen Aktivität sowie geeigneter, im Untersuchungsraum und dessen Umfeld vorhandener Habitatstrukturen (Quartierbezug in Siedlungsbereichen, ausgedehnte Waldbereiche) ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population in einem günstigen Zustand befindet.

3.4 Kartographische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und/oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Der Wegebau und die Entnahme standortfremder Gehölze am Granheimer Weiher (Gehölzpflege) lassen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse unberührt.

Nach Trautner et. al. (2019) wird aufgrund der Gebäudestruktur im Umfeld erwartet, dass sich relevante Fledermausquartiere eher dort befinden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse werden durch die Vorhaben nicht erheblich beschädigt oder zerstört. Verluste von Nahrungshabitaten lassen sich ebenfalls nicht ableiten.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

Wegebau und Gehölzpflege können Störungen der Fledermäuse hervorrufen, sofern die Arbeiten innerhalb der Aufzuchtperiode durchgeführt werden. Derartige Störungen haben durch ihre lokale und zeitliche Begrenzung kaum einen erheblichen Einfluss auf die lokale Population.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

nicht relevant

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht relevant

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:

Weitere Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Verletzungen und Tötungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse infolge der Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden.</i>
b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>nicht relevant</i>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Aufgrund der überwiegend nächtlichen Lebensweise von Fledermäusen sind Störungen (auf Jagdhabitats) während der Bauphase zu vernachlässigen. Betriebs- und anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</i>
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>nicht relevant</i>
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) <i>nicht relevant</i>
4.5 Kartografische Darstellung <i>entfällt</i>
5. Ausnahmeverfahren <i>entfällt</i>
6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 5.2.